

Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung und Zustimmung im Einzelfall

(Allgemeines Merkblatt - Fassung 23.03.2023)

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Notwendigkeit einer VBG oder ZiE	2
2.1	VBG	2
2.2	ZiE	2
3	Antrag auf VBG oder ZiE	3
4	Erforderliche Unterlagen	3
4.1	Beschreibung des Antragsgegenstandes	3
4.2	Bautechnische Unterlagen	4
4.3	Bautechnische Nachweise	4
5	Versuche und Gutachten	4
5.1	Versuchsberichte	4
5.2	Gutachterliche Stellungnahme	4
6	Bautechnische Prüfung	4
7	Gebühren	4
8	Ablauf und Datenschutz	5

1 Allgemeines

Dieses Merkblatt informiert grundsätzlich über das Verfahren und die erforderlichen Unterlagen zur Erlangung einer vorhabenbezogenen Bauartgenehmigung (VBG) bzw. einer Zustimmung im Einzelfall (ZiE) gemäß § 16a Absatz 2 Nr. 2 bzw. § 20 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Das Bautechnische Prüfamt (BPA) im Landesamt für Bauen und Verkehr erteilt auf Antrag vorhabenbezogene Bauartgenehmigungen oder Zustimmungen im Einzelfall und überprüft in diesem Zusammenhang auch das Erfordernis dieser Genehmigungen oder Zustimmungen. Voraussetzung für die Erteilung einer VBG oder ZiE ist immer, dass durch den Antragsteller die Anwendbarkeit der Bauart oder die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne des § 3 BbgBO nachgewiesen wurde. Zu einzelnen Fachgebieten stehen weitere Merkblätter mit ergänzenden Informationen zu Verfügung.

2 Notwendigkeit einer VBG oder ZiE

2.1 VBG

Bauarten, welche von den technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik für Planung, Bemessung und Ausführung gibt sowie keine allgemeine Bauartgenehmigung bzw. kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis vorliegt, dürfen nur nach Erteilung einer VBG angewandt werden. Dies ergibt sich aus § 16a Absätze 2 und 3 BbgBO. Auf die Erteilung einer VBG kann das BPA verzichten, wenn keine Gefahren im Sinne des § 3 Absatz 1 BbgBO zu erwarten sind oder wenn dieser Verzicht für genau begrenzte Fälle allgemein festgelegt wurde.

Es soll hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Erfordernis einer VBG sich nicht aus der Notwendigkeit einer bauaufsichtlichen Prüfpflicht nach § 66 BbgBO ergibt. Dies bedeutet, dass eine VBG auch bei Bauvorhaben erforderlich ist, für die ausdrücklich keine Prüfpflicht besteht.

2.2 ZiE

Für Bauprodukte, für die es keine technischen Baubestimmungen und allgemein anerkannte Regeln der Technik gibt oder welche von den technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen, ist ein Verwendbarkeitsnachweis erforderlich. Ein Verwendbarkeitsnachweis ist auch erforderlich, wenn dies per Rechtsverordnung durch die oberste Bauaufsichtsbehörde geregelt ist.

Wenn für diese Bauprodukte keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) bzw. kein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP) vorliegt oder wenn wesentliche Abweichungen von der abZ oder dem abP bestehen, ist für die Verwendung dieser Bauprodukte gemäß § 20 BbgBO eine Zustimmung im Einzelfall erforderlich.

Es soll hier ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass das Erfordernis einer ZiE sich nicht aus der Notwendigkeit einer bauaufsichtlichen Prüfpflicht nach § 66 BbgBO ergibt. Dies bedeutet, dass eine ZiE auch bei Bauvorhaben erforderlich ist, für die ausdrücklich keine Prüfpflicht besteht.

3 Antrag auf VBG oder ZiE

Nach § 16a Absatz 2 Nummer 2 bzw. § 20 BbgBO bedarf die Anwendung von Bauarten nach Abschnitt 2.1 bzw. die Verwendung Bauprodukten nach Abschnitt 2.2 der Zustimmung der obersten Bauaufsichtsbehörde. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg hat mit der Verordnung über die Übertragung bauaufsichtlicher Zuständigkeiten im Land Brandenburg vom 31. Januar 2020 (GVBl. II/20 [Nr. 6]) die Zuständigkeit für die einheitliche Wahrnehmung der Erteilung einer VBG bzw. einer ZiE sowie der Festlegung des Verzichts einer VBG bzw. ZiE im Land Brandenburg dem Bautechnischen Prüfamt übertragen.

In einem formlosen Antrag an das

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus
Bautechnisches Prüfamt
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

ist zusätzlich zu den Unterlagen entsprechend der Abschnitte 4 und 5 Folgendes anzugeben:

- Antragsgegenstand (Bauart bzw. -produkt) und Bauvorhaben (Ort, Straße/Flurstück),
- Antragsteller (im Regelfall ein am Bau Beteiligter; der Antragsteller ist Empfänger der VBG bzw. ZiE und Gebührenschuldner),
- Bauherr,
- zuständige Bauaufsichtsbehörde,
- Aufsteller der Standsicherheits- und / oder Brandschutznachweise,
- ggf. prüfende Stelle (z.B. Prüfamt oder Prüfsingenieur für Standsicherheit und / oder Brandschutz), jeweils mit Anschrift.

4 Erforderliche Unterlagen

Alle Unterlagen werden nur in einfacher Ausfertigung benötigt!

4.1 Beschreibung des Antragsgegenstandes

Der Antragsgegenstand (Bauart bzw. -produkt) und die Notwendigkeit einer VBG bzw. ZiE (siehe Abschnitt 2) sind detailliert zu beschreiben. Außerdem ist eine umfassende Erläuterung der vorgesehenen An- bzw. Verwendung erforderlich.

4.2 Bautechnische Unterlagen

Zu den bautechnischen Unterlagen gehören Übersichts-, Detail- und Werkpläne mit der Angabe der verwendeten Baustoffe und Materialien, Bau- und Nutzungsbeschreibungen sowie relevante Angaben zur Bauausführung, soweit sie nicht aus den Nachweisen und Zeichnungen eindeutig hervorgehen.

4.3 Bautechnische Nachweise

Es sind die erforderlichen bautechnischen Nachweise (je nach An- bzw. Verwendung die Nachweise zur Standsicherheit, zum Brandschutz, zum Wärme- und Schallschutz und zur Gebrauchstauglichkeit) beizufügen.

5 Versuche und Gutachten

5.1 Versuchsberichte

Sind zum Nachweis der An- bzw. Verwendbarkeit des Antragsgegenstandes Versuche erforderlich, so sind die Auswahl der Prüfstelle und das Versuchsprogramm vorab mit dem Bautechnischen Prüfamt abzustimmen. Das Versuchsprogramm beinhaltet mindestens die Anzahl der erforderlichen Versuche, die Abmessungen der Prüfkörper, Versuchsaufbau und -durchführung, Festlegung der Abbruchkriterien für die Versuche, Messgrößen und Messstellenplan, Beanspruchungsart und -regime sowie die Art der Versuchsaufzeichnung. Deshalb empfiehlt sich diesbezüglich eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Bautechnischen Prüfamt.

5.2 Gutachterliche Stellungnahme

Ist zur Beurteilung der An- bzw. Verwendbarkeit eine gutachterliche Stellungnahme erforderlich, so ist vor der Benennung des Sachverständigen das Einverständnis des Bautechnischen Prüfamtes einzuholen. Die gutachterliche Stellungnahme muss so gestaltet sein, dass die darin enthaltene Beurteilung der Bauart bzw. des -produkts nachvollziehbar ist.

6 Bautechnische Prüfung

Die VGB bzw. ZiE ersetzt nicht die bautechnische Prüfung. Sie legt vielmehr die besonderen Bedingungen fest, die bei einer erforderlichen Prüfung zu beachten sind.

7 Gebühren

Für die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung oder Verzicht einer VBG bzw. ZiE wird gemäß §§ 3 bis 6 Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBI I/09, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBI I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit der Brandenburgischen

Baugebührenordnung (BbgBauGebO) des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 20. August 2009 (GVBl. II/09 S. 562) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.03.2021 (GVBl. II Nr. 33) eine Gebühr zwischen 250,- und 10.000,- € festgesetzt. Die Gebühr wird bemessen nach dem mit der Bescheidung der VBG bzw. ZiE verbundenen Verwaltungsaufwand, dem wirtschaftlichen Wert oder sonstigem Nutzen der Verwaltungsleistung sowie, auf Antrag, den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Gebührenschuldner ist grundsätzlich der Antragsteller.

8 Ablauf und Datenschutz

Das Bautechnische Prüfamt empfiehlt, das Verfahren bereits in einem frühen Planungsstadium durch einen formlosen Antrag einzuleiten, damit die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig erstellt und vorgelegt werden können.

Die VBG bzw. ZiE ist der An- bzw. Verwendbarkeitsnachweis für einen speziellen Antragsgegenstand. Das Original des Bescheides wird dem Antragsteller zusammen mit dem Gebührenbescheid per Briefpost zugestellt. Neben dem Antragsteller erhalten in der Regel die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde und der von ihr beauftragte Prüfingenieur für Baustatik eine Abschrift des Zustimmungsbescheides. Diese Abschriften werden als Anlage per E-Mail an die genannten Adressaten versandt. Sollte der Antragsteller mit diesem elektronischen Versand nicht einverstanden sein, so hat er rechtzeitig vor Erteilung des Zustimmungsbescheides zu widersprechen. Die fachliche Entscheidung über den Antragsgegenstand wird hierdurch nicht beeinflusst.

Unsere Hinweise zum Datenschutz gemäß (EU) Nr. 2016/679 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter <https://lbv.brandenburg.de/datenschutz.html>.

Impressum

Landesamt für Bauen und Verkehr
Außenstelle Cottbus
Bautechnisches Prüfamt
Gulbener Straße 24
03046 Cottbus

Telefon 03342 4266-3500
Telefax 03342 4266-7608
PoststelleCB@LBV.Brandenburg.de
<https://lbv.brandenburg.de>